

Zulassungsordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science"

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 19. Juni 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Wintersemester zum Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 24. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli jeden Jahres.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am genannten Studiengang ist:
- ein Bachelor-Grad in Nursing oder
 - ein Hochschulabschluss (Fachhochschule oder Universität) in einem Pflegestudiengang oder
 - ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
 - der Nachweis der Eignung für das Studium durch einen Beruf in einem für den Studiengang relevanten Bereich, ohne dass ein Hochschulabschluss erworben wurde.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- Nachweis der Studienanteile des Bachelor oder äquivalenten Studiengangs sowie deren Abschluss
- gegebenenfalls der Nachweis über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet, dem sich der Studiengang widmet
- zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z. B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss des genannten Studiengangs. Über die Immatrikulation der Zugelassenen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität.

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerber oder Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

(5) Der nach § 5 der Prüfungsordnung des Studiengangs von der Medizinischen Fakultät bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

¹ Diese Zulassungsordnung wurde am 14. Dezember 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.